

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 167/10 B

L 9 AS 64/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 (43,45) AS 55/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arge für Beschäftigung Mönchengladbach,
Lürriper Straße 56, 41065 Mönchengladbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
Behrend und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt R. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Förderung einer Maßnahme zur Umschulung zur psychologischen Beraterin.
- 2 Die 1962 geborene Klägerin, die eine Berufsausbildung als Erzieherin absolviert und in diesem Beruf zuletzt bis zur Geburt ihrer Tochter 1991 gearbeitet hat, beantragte im März 2006 die Förderung einer Aus- bzw Weiterbildung zur "psychologischen Beraterin" an einer Heilpraktikerschule. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (*Bescheid vom 3.4.2006; Widerspruchsbescheid vom 19.6.2006*). Wegen des beruflichen Werdegangs der Klägerin, der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit und des angestrebten Bildungsziels würden die Chancen für eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nicht deutlich erhöht. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG Düsseldorf vom 23.9.2008; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 23.9.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Förderung einer Umschulungsmaßnahme zur psychologischen Beraterin an einer Heilpraktikerschule als Leistung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, weil es sich nicht um eine solche der beruflichen Weiterbildung, sondern um eine Ausbildung handele. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von Aus- und Weiterbildung (*BSG Urteil vom 29.1.2008 - B 7/7a AL 68/06 R*) sei dies nach Zuschnitt, Struktur und Inhalten des Bildungsangebots unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Nach diesen Maßstäben handele es sich bei der Ausbildung zur "Psychologischen Beraterin" um eine Ausbildung, weil berufliche Vorerfahrungen nicht erforderlich seien und es sich um eine umfassende Ausbildung und Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten für nicht beruflich Vorgeschulte handele. Auch als Weiterbildung sei die Maßnahme nicht förderfähig, weil nicht erwartet werden könne, dass die Eingliederungschancen nach Abschluss der Maßnahme erheblich besser als zuvor seien. Eine positive Beschäftigungsprognose - auch für eine hilfsweise angestrebte selbständige Tätigkeit - könne schon deshalb nicht getroffen werden, weil die Klägerin offenbar bislang keine hinreichend konkrete Vorstellung davon entwickelt habe, in welchem konkreten Tätigkeitsbereich sie nach Abschluss der Ausbildung tätig werden möchte oder könne. Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe scheitere daran, dass es sich bei dem Berufsbild der Psychologischen Beraterin nicht um eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handele.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Diese liege zunächst darin, dass sie seit vielen Jahren arbeitslos sei bzw nur geringfügig entlohnte Tätigkeiten gefunden habe. Eine grundsätzliche Bedeutung bestehe weiter, weil die Beklagte unzutreffende Statistiken zu offenen Stellen für Erzieherinnen verwende, ihr nutzlose Maßnahmen, zB zur Abfassung von Bewerbungen, anbiete und ihre umfangreiche Eigeninitiative für eine psychologische



Zusatzausbildung nicht ausreichend berücksichtige. Die Argumentation des LSG mit der Einordnung der angestrebten Maßnahme als "Ausbildung" sei zu eng, weil für die von ihr angestrebte Kombination einer "psychologisch geschulten Erzieherin" die Vorbildung als Erzieherin notwendig sei.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Mit ihrem Vorbringen wird die Klägerin diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Vielmehr setzt sie sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit den tatsächlichen Umständen und der rechtlichen Wertung der Beklagten und der Vorinstanzen auseinander. Hiermit wird schon verkannt, dass das Revisionsgericht im Rahmen des § 163 SGG grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen gebunden ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann gerade nicht mit den persönlichen Verhältnissen der Klägerin begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zu Grunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage ist dem Beschwerdevorbringen jedoch nicht zu entnehmen.
- 7 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.



8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)